

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 60/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landes-
sozialgerichts vom 28. März 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war im Juli 1965 das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Landtechnik" zu führen. Ab August 1965 war er bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt, und zwar zuletzt von August 1988 bis 31. Januar 1990 beim VEB K. S. als Ingenieur und Projektant. Anschließend war er arbeitslos und bis zum 30. Juni 1990 nicht mehr beschäftigt. Er war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten in der DDR als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 2004). Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Gerichtsbeschcheid des Sozialgerichts vom 3. Dezember 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. März 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt er, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 6 1. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.



- 8 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten (vgl zur Problematik der Arbeitslosigkeit bei Schließung der Zusatzversorgungssysteme der DDR am 30. Juni 1990: BSG, Urteil vom 8. Juni 2004, B 4 RA 56/03 R; die sowohl vom Kläger in diesem Verfahren als auch von Klägern in weiteren Verfahren gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> eingelegten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht <BVerfG> nicht zur Entscheidung angenommen, Beschluss vom 26. Oktober 2005, 1 BvR 1921/04 ua, SozR 4-8560 § 22 Nr 1).
- 9 Ferner lässt das Urteil des LSG keine Abweichung von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen wäre, auf dem seine Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch der Kläger hat nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, ein Zulassungsgrund könne vorliegen.
- 10 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet damit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 11 2. Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht gegeben sind, entfällt zugleich ein Anspruch des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 12 3. Die vom Kläger eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Er konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 166 SGG). Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

